



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 5. März 2014

Nummer 9

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>   |       |
| <b>Ministerium des Innern</b>  |       |
| Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in den Jahren 2014 und 2015 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2014/15 - FöRL KatS 2014/15) .....   | 351   |
| Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen in den Jahren 2014 und 2015 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz FAG 2014/15 - FöRL KatS FAG 2014/15) .....  | 352   |
| Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise (Richtlinie Regionalleitstellen) .....  | 354   |
| Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz und dem Wohngeldgesetz obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.09.1995 ..... | 355   |
| <b>Ministerium der Justiz</b>  |       |
| Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung .....   | 355   |
| Gemeindezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Fürstenwalde/Spree .....   | 355   |
| <b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>  |       |
| Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen .....  | 356   |
| <b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>  |       |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage .....  | 358   |

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von sechs Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz am Standort 16928 Pritzwalk in den Gemarkungen Sarnow und Beveringen ..... | 358   |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von sechs Windkraftanlagen am Standort 16845 Zernitz-Lohm im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....                             | 359   |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Groß Jehser .....   | 359   |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15938 Drahnisdorf und Steinreich .....   | 360   |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15913 Schwielochsee OT Siegadel .....  | 360   |
| <br><b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>  |       |
| Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Große Grabenniederung“, AZ: 4-003-S im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben .....                                     | 361   |
| <br><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>   |       |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Thyrow - Groß Köris, Mastwechsel von Mast 62 bis UW Groß Köris“ .....  | 361   |
| <br><b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>   |       |
| <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen</b>  |       |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....   | 362   |
| <br><b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>   |       |
| Zwangsversteigerungssachen .....   | 363   |
| <br><b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>   |       |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....  | 372   |
| <br><b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>  |       |
| Gläubigeraufruf .....  | 373   |

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in den Jahren 2014 und 2015 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2014/15 - FöRL KatS 2014/15)**

Vom 17. Dezember 2013

Für die Gewährung von Zuwendungen an die Aufgabenträger im Katastrophenschutz nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) erlässt das Ministerium des Innern folgende Richtlinie:

#### **1 Ziel der Zuwendungsgewährung**

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz.

#### **2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

2.1 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG hat das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG) zu unterstützen. Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung im Katastrophenschutz. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 in Verbindung mit den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung sowie Bergung/Teilbereich Wassergefahren vom 15. März 2013.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

3.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

3.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten förderfähig:

- a) Mannschaftstransportwagen BHP 25 (MTW BHP 25) der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San),
- b) Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr) der SEE-San,
- c) Krad beziehungsweise Quad der Brandschutzeinheit (BSE),
- d) Kommandowagen (KdoW) der BSE,
- e) Betreuungs-Kombi/Mannschaftstransportwagen (Bt-Kombi/MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (SEG-Bt) beziehungsweise der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (SEG-V),
- f) Mannschaftstransportwagen (MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
- g) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der BSE beziehungsweise der Gefahrstoffeinheit (GSE),
- h) Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG) der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W),
- i) Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer der SEG-W und
- j) Gerätewagen-Taucher (GW-T) der SEG-W.

#### **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

#### **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme als Treuhänder durchzuführen.

#### **6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 6.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsetzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren für den Zuwendungszweck zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.
- 7.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

## 8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Eine Aufgabenübertragung ist im Amtsblatt bekannt zu geben.
- 8.2 Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Zuwendungsantrag) zu stellen.
- 8.3 In den Jahren 2014 und 2015 werden folgende Fahrzeugtypen ausgeschrieben:
- MTW BHP 25,
  - MTW FüTr der SEE-San,
  - Krad/Quad der BSE,
  - KdoW der BSE,
  - BtKombi/MTW der SEG-Bt beziehungsweise der SEG-V und
  - MTW der SEG-Fü.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus Zuwendungen auch für die unter Nummer 3.2 Buchstabe g bis j genannten Fahrzeugtypen gewährt werden.

Für die Beschaffung legen die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger ihre Anträge der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen. In dem Antrag ist eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag im Fall der Nichtberücksichtigung im Antragsjahr auch für das Folgejahr aufrechterhalten wird.

- 8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 9.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes gemäß § 44 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz) vom 20. Februar 2012 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums des Innern  
zur Gewährung von Zuwendungen  
für Unterstützungsmaßnahmen  
in den Jahren 2014 und 2015 auf dem Gebiet  
des Katastrophenschutzes auf Grund des  
Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes  
(Förderrichtlinie Katastrophenschutz FAG 2014/15 -  
FöRL KatS FAG 2014/15)**

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), der zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern folgende Richtlinie:

### 1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz.

## 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erfolgt auf Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 sowie den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung und Bergung/Teilbereich Wassergefahren vom 15. März 2013.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.
- 3.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten förderfähig:
- Wechselladerfahrzeug (WLF),
  - Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25 (AB-BHP 25),
  - Notfallkrankswagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B),
  - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G),
  - Abrollbehälter-Führung (AB-Fü) beziehungsweise Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) und
  - Abrollbehälter-Verpflegung (AB-V) beziehungsweise Betreuungslastkraftwagen (BtLKW) mit Feldkochherd (FKH).

## 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

- 5.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme als Treuhänder durchzuführen.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsetzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes, erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelmutzungsdauer von 20 Jahren für den Zuwendungszweck zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.
- 7.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

## 8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Eine Aufgabenübertragung ist im Amtsblatt bekannt zu geben.
- 8.2 Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist

unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Zuwendungsantrag) zu stellen.

8.3 In den Jahren 2014 und 2015 werden folgende Fahrzeugtypen ausgeschrieben:

- a) Notfallkrankwagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B),
- b) Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G).

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus Zuwendungen auch für die unter Nummer 3.2 Buchstabe a, b, e und f genannten Fahrzeugtypen gewährt werden.

Für die Beschaffung legen die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger ihre Anträge der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen. In dem Antrag ist eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag im Fall der Nichtberücksichtigung im Antragsjahr auch für das Folgejahr aufrecht erhalten wird.

8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise (Richtlinie Regionalleitstellen)**

Vom 31. Dezember 2013

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 2 und des § 10 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanz-

ausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium des Innern:

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise (Richtlinie Regionalleitstellen) vom 31. Januar 2008 (ABl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (Richtlinie Regionalleitstellen)“.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

#### „1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt den Trägern der Regionalleitstellen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dient insbesondere der Herstellung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte untereinander sowie mit dem Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung des Landes Brandenburg (KKM), insbesondere durch Herstellung von Redundanz zwischen den Regionalleitstellen.“

cc) Satz 2 wird Satz 3.

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Steuerungsgruppe“ durch das Wort „Lenkungsgruppe“ ersetzt.

c) In Nummer 2.3 wird in Satz 2 die Angabe „(Nummer 7.4)“ durch die Angabe „(Nummer 7.5)“ ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „3.1“ wird gestrichen.
  - b) Die Wörter „sind die“ werden durch die Wörter „ist der“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „§ 10 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - d) Nummer 3.2 wird aufgehoben.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „den jeweiligen Trägern der Regionalleitstellen“ durch die Wörter „dem Träger der jeweiligen Regionalleitstelle“ ersetzt.
  - b) Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6.1 wird die Angabe „Nummer 2.1“ durch die Angabe „Nummer 2.1 Satz 3“ ersetzt.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.1 Satz 1 wird die Angabe „(Nummer 7.4)“ durch die Angabe „(Nummer 7.5)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7.3 werden die Wörter „die jeweiligen Träger der Regionalleitstellen“ durch die Wörter „den Träger der jeweiligen Regionalleitstelle“ ersetzt.
8. Nummer 8 wird aufgehoben.
9. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
  - b) Die Angabe „31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

**Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz und dem Wohngeldgesetz obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.09.1995**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
 Gesch.Z.: 33.347-22  
 Vom 17. Februar 2014

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09.1995 zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) und dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ABl./AAnz. Nr. 22 vom 23. Mai 1996, S. 502) endet aufgrund der Kündigung des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

**Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
 Vom 17. Februar 2014

Die Anerkennung von Herrn Dieter Ambrosius, Groß Kienitzer Dorfstr. 1 a, 15831 Blankenfelde-Mahlow als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung wurde gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Gütestellengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2014 widerrufen.

**Gemeindezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Fürstenwalde/Spree**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
 Vom 17. Februar 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes (BbgGerOrgG) vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32) wird hinsichtlich § 2 Absatz 1 Nummer 9 BbgGerOrgG bekannt gemacht:

Die in dem Amtsgerichtsbezirk Fürstenwalde/Spree gelegene Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf ist auf Grund des Gebietsände-

rungsvertrages für den Gemeindegemeinschaftsabschluss der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf vom 10. Oktober 2013, genehmigt durch das Ministerium des Innern am 6. Dezember 2013, in die ebenfalls im Amtsgerichtsbezirk Fürstentwalde/Spree gelegene Gemeinde Briesen (Mark) eingegliedert worden. Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung durch das Ministerium des Innern wurden im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 2. Januar 2014 S. 1 und 3 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 17. Februar 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

**Zweite Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Infrastruktur  
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung  
forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 7. Februar 2014

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 1. Januar 2011 (ABl. S. 647), geändert durch den Erlass vom 1. April 2012 (ABl. S. 763), wird wie folgt geändert:

1. Nummer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer I.1 wird die Angabe „Nummer B 7,“ gestrichen.
- b) Nummer I.2.8 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer I.2.9 wird Nummer I.2.8.
- d) Die bisherigen Nummern I.2.9.1 und I.2.9.2 werden Nummern I.2.8.1 und I.2.8.2.
- e) Nummer I.5.5 wird wie folgt gefasst:

„I.5.5 Bagatellgrenze:

Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag, für Nachbesserungen gemäß Nummer I.2.6 und Pflegemaßnahmen gemäß Nummer I.2 beträgt die Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag.“

2. Nummer II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer II.1 wird die Angabe „Nummer C 10,“ gestrichen.
- b) Die Nummern II.2.1 und II.2.1.1 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern II.2.2 bis II.2.4 werden Nummern II.2.1 bis II.2.3.
- d) Die bisherigen Nummern II.2.2.1 bis II.2.4.3 werden Nummern II.2.1.1 bis II.2.3.3.
- e) Die Nummern II.2.4.4 bis II.2.4.6 werden aufgehoben.
- f) Die bisherige Nummer II.2.4.7 wird Nummer II.2.3.4.
- g) Nummer II.4.1 wird wie folgt gefasst:

„II.4.1 Ausgaben für die Geschäftsführung gemäß Nummer II.2.1 können nur den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewährt werden, die ab 2007 bis Ende 2013 erstmalig eine Bewilligung für die Ausgaben der Geschäftsführung zu den damaligen Konditionen erhalten haben. Diese Förderung kann ab Erstbewilligung bis zum Ende des bereits begonnenen 10-jährigen Förderzeitraums unter nachstehenden Voraussetzungen fortgesetzt werden: Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl oder der Fläche des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent oder 300 Hektar bei gleichzeitiger Einhaltung der nachstehenden in den Nummern II.4.2 bis II.4.4 festgelegten Effizienzkriterien. Stichtag zur Feststellung der wesentlichen Erweiterung ist der Stand der Mitgliedsfläche zum 31. Dezember 2010.“

- h) Nummer II.4.5 wird aufgehoben.
  - i) Die bisherigen Nummern II.4.6 bis II.4.8 werden Nummern II.4.5 bis II.4.7.
  - j) Folgende neue Nummer II.4.8 wird eingefügt:
- „II.4.8 Maßnahmen gemäß Nummer II.2.2 werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert.“
- k) Nummer II.5.5.1 wird aufgehoben.
  - l) Die bisherigen Nummern II.5.5.2 bis II.5.5.5 werden Nummern II.5.5.1 bis II.5.5.4 und wie folgt gefasst:
- „II.5.5.1 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung gemäß Nummer II.2.1 wird auf der Grund-



lage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten ermittelt (ausgenommen hiervon sind die Personalkosten von Beschäftigten des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses gemäß Nummer II.2.1.2) und beträgt höchstens 40 000 Euro je Jahr.

II.5.5.2 Der Fördersatz für Kosten der Geschäftsführung gemäß Nummer II.2.1 beträgt:

| <b>Jahre nach Anerkennung bzw. Fusion</b> | <b>Fördersatz zu den förderfähigen Ausgaben</b> |
|---|---|
| bis 4                                     | 60 %  |
| 5 - 7                                     | 50 %  |
| 8 - 10                                    | 40 %  |

II.5.5.3 Der Zuschuss für Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung gemäß Nummer II.2.2.1 beträgt 2 Euro je Festmeter.

II.5.5.4 Der Zuschuss für die Maßnahmen gemäß Nummer II.2.2.2, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen, beträgt 0,20 Euro je Festmeter.“

m) Nummer II.6.2 wird aufgehoben.

n) Die bisherigen Nummern II.6.3 bis II.6.7 werden Nummern II.6.2 bis II.6.6 und wie folgt gefasst:

„II.6.2 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

II.6.3 Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmebereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden.

II.6.4 Die Gesamtzuwendung gemäß Nummer II.2.2 darf 50 000 Euro für Forstbetriebsgemein-

schaften und 80 000 Euro für forstwirtschaftliche Vereinigungen je Geschäftsjahr des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

II.6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger beziehungsweise bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

II.6.6 Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses gemäß Nummer II.2.1 (Geschäftsführung) und Nummer II.2.2 (Zusammenfassung des Holzangebots) ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen gemäß Nummer II.2.1 zu Maßnahmen gemäß Nummer II.2.2 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von zehn Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann die oberste Forstbehörde temporär einen Wechsel von Maßnahmen gemäß Nummer II.2.2 zu Maßnahmen gemäß Nummer II.2.1 zulassen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

**„3 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

**II.**

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die SL Gartenbau GmbH in 16727 Oberkrämer OT Vehlefanz beantragte gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die genehmigte Biogasanlage in der Gemarkung Vehlefanz (Landkreis Oberhavel), Flur 1, Flurstücke: 125, 138, 140, 146, 149 und 152 zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Errichtung und des  
Betriebes von sechs Windkraftanlagen  
im Landkreis Prignitz am Standort  
16928 Pritzwalk in den Gemarkungen Sarnow  
und Beveringen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die Firma EnerVest Project 1 GmbH aus 80538 München, Maximilianstraße 47 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Prignitz am Standort 16928 Pritzwalk in der Gemarkung Sarnow, Flur 1, Flurstücke 3 und 7 sowie in der Gemarkung Beveringen, Flur 4, Flurstücke 19 und 30 insgesamt fünf Windkraftanlagen zur Gewinnung von Strom zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer bereits betriebenen Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Errichtung und des  
Betriebes von sechs Windkraftanlagen  
am Standort 16845 Zernitz-Lohm  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG aus 18246 Moltenow, Dorfstraße 6 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Ostprignitz-Ruppin am Standort 16845 Zernitz-Lohm in der Gemarkung Zernitz in den Fluren 1, 2 und 3 insgesamt sechs Windkraftanlagen zur Gewinnung von Strom zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer bereits betriebenen Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier  
Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Groß Jehser**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die Firma PNE Wind AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112-3,0 MW in der Gemarkung Gliechow, Flur 3, Flurstücke 239, 245, 302 und 303. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15938 Drahnisdorf und Steinreich**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112-3,0 MW in der Gemarkung Sellendorf, Flur 3, Flurstücke 114, 103, in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke 1, 100, 23/1 und in der Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 60/1, Flur 3, Flurstück 193/1. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15913 Schwielochsee OT Siegadel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. März 2014

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112-3,0 MW in der Gemarkung Siegadel, Flur 3, Flurstücke 44, 73, 86 und 100. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens

rens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Große Grabenniederung“, AZ: 4-003-S im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Vom 19. Februar 2014

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Große Grabenniederung“ führt das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 10. März 2014 bis einschließlich 24. März 2014 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Thyrow - Groß Köris, Mastwechsel von Mast 62 bis UW Groß Köris“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 18. Februar 2014

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree plant bei der 110-kV-Freileitung Thyrow - Groß Köris im Abschnitt von Mast 62 bis zum Umspannwerk Groß Köris (Mast 119) 19 Maste inklusive der Fundamente standortgleich gegen neue auszutauschen und zu erhöhen.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen  
Vom 30. Januar 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstück 36 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 3,96 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29.11.2013, Az.: LFB.23.06-7020-06/08/13 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (033607) 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 7. Mai 2014, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313

1.) das im Gebäudegrundbuch von **Klein Kölzig Blatt 89007** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf dem Grundstück der Gemarkung Klein Kölzig, Flur 1, Flurstück 32/2, Gebäude- und Freifläche, Gahryer Weg 7, Größe: 486 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Klein Kölzig Blatt 564 lfd. Nr. 1 des BV und

2.) das im Grundbuch von **Klein Kölzig Blatt 564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Kölzig, Flur 1, Flurstück 32/2, Gahryer Weg 7, Gebäude- und Freifläche, Größe: 486 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 24.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

zu 1.) auf 45.000,00 EUR

zu 2.) auf 1.700,00 EUR.

Postanschrift: Gahryer Weg 7, 03159 Neißer-Malxetal

Bebauung: Einfamilienhaus, überw. unterkellert, ausgebauter DG mit Anbau und Carport

Geschäfts-Nr.: 59 K 52/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. Mai 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313 das

a) im Wohnungsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1948** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 14,17/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 A, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Haus 2/3 - Nr. 17 des Aufteilungsplanes;

b) im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 2008** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 1,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 A, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Haus 2/3 - Nr. 76 des Aufteilungsplanes;

weitere gemeinsame Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich das Wohnungs- u. Teileigentum im „Ostrower Wohnpark“ (Anschrift: Ostrower Straße 13, 03046 Cottbus) in einem 4-geschossigen unterkellerten Gebäude, Bj.: ca. 1995. Die 1-Raum-Wohnung (35 m<sup>2</sup>) mit Balkon befindet sich im 1. Obergeschoss, der Stellplatz befindet sich in der Tiefgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 28.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) bzgl. des Wohnungseigentums auf 42.000,00 EUR  
 b) bzgl. des Teileigentums auf 4.700,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
 Geschäfts-Nr.: 59 K 137/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Altstadt Blatt 3077** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 397/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Platz 4, Größe: 185 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober- und im Dachgeschoss, nebst Keller; im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3074 bis Blatt 3077); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 02.12.2005, 19.03.2007 (UR-Nr. 2154/2005, 504/2007, Notar Rolf-Rüdiger Ruppelt in Cottbus) Bezug genommen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

Postanschrift: Brandenburger Platz 4, 03046 Cottbus  
 Bebauung: 4-Raum-Wohnung, ca. 176 m<sup>2</sup> Wohnfläche über 2 Etagen mit Balkon; es besteht Denkmalschutz für das Gebäude

Geschäfts-Nr.: 59 K 23/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 14. Mai 2014, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 4076**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 1.893 qm

Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 207, Landwirtschaftsfläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 321 qm

2.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5637**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 395 qm

3.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5756**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 408 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

zu 1.) auf 30.000,00 EUR

zu 2.) auf 3.500,00 EUR

zu 3.) auf 3.400,00 EUR.

Postanschrift: Trattendorfer Str. 32, 03130 Spremborg

Bebauung: - Ausstellungshalle, Bj. ca. 1990/91, Leichtbauweise

- Werkstattgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv

- Lager- und Sozialgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv

- Außenanlagen: befestigter Hof

Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und wurden ehemals als Autohaus mit Werkstatt genutzt.

Geschäfts-Nr.: 59 K 102/12

### Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 116/46, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Schiller-Straße 16, Größe: 119 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem gewerblichen Gebäude - ehemalige Textilreinigung - zzt. leer stehend, Massivbau, eingeschossig, Bj. ca. 1986)

Postanschrift: Friedrich-Schiller-Str. 16, 03172 Guben

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

Im Termin am 29.04.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 32/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben, Alte Poststr. 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grano Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:



lfd. Nr. 6, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche Lauschützer Weg 26, Größe: 10.239 qm

Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 295, Landwirtschaftsfläche Lauschützer Weg, Größe: 691 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

92.000,00 EUR für das Grundstück

44.400,00 EUR für die beschlagnahmten Gegenstände.

Postanschrift: Lauschützer Weg 26, 03172 Schenkendöbern OT Grano

Bebauung: Büro- und Werkstattgebäude, Bj. ca. 1986 mit Modernisierungen ca. 2005 und einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Bj. ca. 1986

(die Photovoltaikanlage ist nicht Gegenstand der Versteigerung)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 66/12

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 8. Mai 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Friedland Blatt 708** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedland, Flur 6, Flurstück 94, Größe: 716 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Postanschrift: Beeskower Straße 40 a, 15848 Friedland

Bebauung: ehemaliges Stallgebäude, teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut.

Im Termin am 28.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 40/12

### Amtsgericht Lübben (Spreewald)

#### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 12. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Uckro belegen, im Grundbuch von **Uckro Blatt 308** eingetragene Grundstück

Gemarkung Uckro, Flur 1, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, groß 1.260 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2011 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamiliengrundstück, bebaut mit einem ehemaligen 4-Familienhaus (Bj. 1910) und Nebengebäude.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 104.100,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

AZ: 52 K 12/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 12. Mai 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Groß Wasserburg liegenden, im Grundbuch von **Groß Wasserburg Blatt 158** eingetragenen, nachstehend beschriebenen in Groß Wasserburg, Dorfstraße 30 gelegenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstück 26, groß 600 qm Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstück 27/2, groß 1.393 qm

versteigert werden.

Bebauung:

In zentraler Lage des historisch gewachsenen Gemeindegebietes gelegenes mit einem geräumigen zweigeschossigen voll unterkellerten Wohnhaus (Wohnfläche etwa 170 qm), Baujahr vor 1932, später in Teilen verändert sowie saniert und modernisiert sowie einfachen Nebengebäude bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

124.900,00 EUR Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1

19.100,00 EUR Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2.

AZ: 52 K 7/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 12. Mai 2014, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Gröditsch liegenden, im Grundbuch von **Gröditsch Blatt 415** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 12

Gemarkung Gröditsch, Flur 2, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8 a, groß 1.814 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 13

Gemarkung Gröditsch, Flur 2, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8 a, groß 5.510 qm

versteigert werden.

Die o. g. Grundstücke werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Einheit im Wege des Gesamtausgebotes, unter Verzicht auf Einzelausgebote versteigert.

Bebauung:

mit massiven eingeschossigen Gebäuden in Mauerwerksbauweise für eine gewerbliche Nutzung -

Bestandsverzeichnis Nr. 4

bebaut mit einem ehemaligen Büro-/Sozialgebäude, Kleinteillager, einem angrenzenden Schlacht-/Zerlegegebäude und einem ehemaligen Fleischereigebäude

Bestandsverzeichnis Nr. 8

bebaut mit einem Abstellgebäude/Unterstand, einem Stallgebäude, einem ehemaligen Schornstein (jetzt Sendemast), einem ehemaligen Pumpenhaus mit Fahrradunterstand und einem ehemaligen Kadaverhaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2012 eingetragen worden.

Im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.890,00 EUR.

AZ: 52 K 19/12

**Amtsgericht Luckenwalde****Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. April 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 972** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m<sup>2</sup>, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 23, im Aufteilungsplan mit Nummer 192 bezeichnet.

und das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1133** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m<sup>2</sup>, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 353 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 54.300,00 EUR festgesetzt worden. (Pkw-Stellplatz: 3.300,00 EUR; Wohnung: 51.000,00 EUR)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2011 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 192 mit einer Wohnfläche von ca. 47,41 m<sup>2</sup> befindet sich in der Wohnanlage „Golf und Sportpark Motzen“, im Haus Bergstraße 23; 1. OG. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 353. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 157/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. Mai 2014, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Rundling 20, Größe 5.345 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Trebbin OT Lüdersdorf, Im Rundling 20. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden; Wohngebäude, Seitengebäude mit Wohneinheit und weiterführender

Stallung, Scheune, Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude, im Außenbereich abrisssreifer Unterstand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 192/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. Mai 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1686** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 4, Flurstück 86, Schillerstraße 46, Größe 1.960 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.12.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schillerstraße 46. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Gewerbefläche.

Angaben zum Mehrfamilienhaus: 2-geschossig, voll unterkellert, sanierungsbedürftig, tlw. vermietet, Bj. ca. 1907/1908.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 274/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. Mai 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1085** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wernsdorf, Flur 1, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Waldsiedlung 3, Größe 728 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 167.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf, Waldsiedlung 3. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus-Fertighaus Typ „Chalet-Kampa“, Bj. 1997. Das Gebäude ist nicht unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 135 m<sup>2</sup>. Ferner befindet sich eine massive Laube mit ca. 11 m<sup>2</sup> Nutzfläche auf dem Grundstück. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 247/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 3857** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Am Hirschsprung 39. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Versteigert wird in diesem Verfahren ein ideeller 1/2 Miteigentumsanteil.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 11/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 3857** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Am Hirschsprung 39. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Versteigert wird in diesem Verfahren ein ideeller 1/2 Miteigentumsanteil.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-

walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 12/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 484** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/2 bezeichnet

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 490** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/8 bezeichnet.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.02.2013 eingetragen worden.

Die als wirtschaftliche Einheit zu betrachtenden Wohnungen (insges. ca. 98,28 m<sup>2</sup> Wohnfläche) befinden sich in einem Mehrfamilienwohnhaus im Erd- und 1. Obergeschoss rechts; in Niedergörsdorf, Friedrich-Engels-Straße 15. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 16.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 7/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankensee Blatt 481** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 8, Größe 939 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 192.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Blankensee, Weidenweg 8. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Mehrfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 97/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 16. Mai 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 204** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 171, Siedlung 32, Größe 640 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen, Malterhausen-Siedlung 32. Es ist bebaut mit einer 2-geschossigen, teilunterkellerten Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1936, Umbau 2006, Wohnfl. ca. 180 m<sup>2</sup>) und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 93/11

### Amtsgericht Neuruppin

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 1. April 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Blumenthal Blatt 223** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                      | Größe                                    |
|-----|------------|------|-----------|--|--|
| 1   | Blumenthal | 1    | 117       | Hof- und Gebäudefläche, Ortslage             | 327 m <sup>2</sup>                       |
| 2   | Blumenthal | 1    | 115/1     | Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Ortslage | 207 m <sup>2</sup><br>136 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um die mit einem Wohnhaus (mit ehemaligem Ladenbereich im EG, Bj. ca. 1920, teilunterkellert), einem Stallgebäude und Carport bebauten Grundstücke in 16928 Blumenthal, Straße der Einheit 74.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 52.300,00 EUR,

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:  
für das Grundstück Flur 1 Flurstück 117 auf 47.800,00 EUR  
für das Grundstück Flur 1 Flurstück 115/1 auf 4.500,00 EUR.

Im Termin am 13.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 152/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch von **Bötzow Blatt 1056** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                       | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|---|--------------------|
| 1   | Bötzow    | 11   | 137/7     | Grünstr., Verkehrsfläche Weg, Landwirtschaftsfläche Ackerland | 859 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um den 1/2 Miteigentumsanteil an einem Wochenendgrundstück in 16727 Oberkrämer OT Bötzow, Grüneck 14.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert für den 1/2 Miteigentumsanteil wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.500,00 EUR.

AZ: 7 K 1/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. April 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 1114** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                 | Größe                 |
|-----|-----------|------|-----------|---|-----------------------|
| 3   | Velten    | 9    | 130       | Gebäude- und Freifläche, Lindensiedlung | 12.000 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauerwartungsland und Grünland) in 16727 Velten, An der Lindensiedlung

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

Im Termin am 04.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 159/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. April 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Perleberg Blatt 3687** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung  | Flur  | Flurstück                            | Wirtschaftsart und Lage          | Größe                |
|-----|------------|---|--------------------------------------|----------------------------------|----------------------|
| 1   | 872/10.000 | (Acht-hundert-zwei-und-siebzig-Zehntausendstel) | Miteigentumsanteil an dem Grundstück |                                  |                      |
|     | Perleberg  | 20  | 33/10                                | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche | 2.319 m <sup>2</sup> |

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Mitte und dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nummer 10 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3678 - 3688 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahmen: a) beim Erstverkauf durch das Wohnungsunternehmen,

b) im Wege der Zwangsvollstreckung,

c) durch Konkursverwalter,

d) an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Januar 1994 (UR-Nr. 746/94 vom 24. Mai 1994 Notarin Lehfeldt, in Perleberg); eingetragen am 01.06.1994.

laut Gutachter: Eigentumswohnung gelegen im Dachgeschoss Mitte des im Mehrfamilienwohnhaus Norderstedter Straße 1 in 19348 Perleberg,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 71/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 24. April 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neustadt (Dosse) Blatt 1703** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                        | Größe            |
|-----|-----------|------|-----------|--|------------------|
| 2   | Neustadt  | 12   | 315       | Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie | 5 m <sup>2</sup> |
|     |           |      |           | Ernst-Thälmann-Straße                          |                  |

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                        | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 4   | Neustadt  | 12   | 316       | Gebäude- und Freifläche<br>Kampehler Straße 22 | 1.460 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter gelegen Kampehler Str. 1 in 16845 Neustadt (Dosse), bebaut mit einem MFH (Umbau nicht abgeschlossen; 7 geplante WE, Wfl. insg. ca. 405 m<sup>2</sup>) und Carport, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück BV Nr. 2 auf 60,00 EUR,  
- für das Grundstück BV Nr. 4 auf 139.940,00 EUR,  
insgesamt auf 140.000,00 EUR.

Im Termin am 14.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 263/12

#### Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

**Donnerstag, 24. April 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4859 - 4862** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Glienicke Blatt 4859:

| Nr. | Gemarkung | Flur   | Flurstück                          | Wirtschaftsart und Lage | Größe                |
|-----|-----------|--|------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1   | 1/10.000  | Miteigentumsanteil an dem Grundstück - bestehend aus |                                    |                         |                      |
|     | 13        | 131  | Gebäude- und Freifläche,<br>Wohnen | 895 m <sup>2</sup>      |                      |
|     | 13        | 132/1  |                                    |                         | 32 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 132/2  |                                    |                         | 1.002 m <sup>2</sup> |
|     | 13        | 133/1  |                                    |                         | 685 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/3  |                                    |                         | 232 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/4  |                                    |                         | 38 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 134/6  |                                    |                         | 1.135 m <sup>2</sup> |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 30 in der Tiefgarage Jungbornstraße

#### Glienicke Blatt 4860:

| Nr. | Gemarkung | Flur   | Flurstück                          | Wirtschaftsart und Lage | Größe                |
|-----|-----------|--|------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1   | 1/10.000  | Miteigentumsanteil an dem Grundstück - bestehend aus |                                    |                         |                      |
|     | 13        | 131  | Gebäude- und Freifläche,<br>Wohnen | 895 m <sup>2</sup>      |                      |
|     | 13        | 132/1  |                                    |                         | 32 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 132/2  |                                    |                         | 1.002 m <sup>2</sup> |
|     | 13        | 133/1  |                                    |                         | 685 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/3  |                                    |                         | 232 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/4  |                                    |                         | 38 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 134/6  |                                    |                         | 1.135 m <sup>2</sup> |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 31 in der Tiefgarage Jungbornstraße

#### Glienicke Blatt 4861:

| Nr. | Gemarkung | Flur   | Flurstück                          | Wirtschaftsart und Lage | Größe                |
|-----|-----------|--|------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1   | 1/10.000  | Miteigentumsanteil an dem Grundstück - bestehend aus |                                    |                         |                      |
|     | 13        | 131  | Gebäude- und Freifläche,<br>Wohnen | 895 m <sup>2</sup>      |                      |
|     | 13        | 132/1  |                                    |                         | 32 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 132/2  |                                    |                         | 1.002 m <sup>2</sup> |
|     | 13        | 133/1  |                                    |                         | 685 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/3  |                                    |                         | 232 m <sup>2</sup>   |
|     | 13        | 133/4  |                                    |                         | 38 m <sup>2</sup>    |
|     | 13        | 134/6  |                                    |                         | 1.135 m <sup>2</sup> |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 32 in der Tiefgarage Jungbornstraße

#### Glienicke Blatt 4862:

| Nr. | Gemarkung      | Flur   | Flurstück                              | Wirtschaftsart und Lage | Größe                |
|-----|----------------|--|--|-------------------------|----------------------|
| 1   | 1 + 972/10.000 | Miteigentumsanteil an dem Grundstück - bestehend |  |                         |                      |
|     | 13             | 131  | aus Gebäude- und<br>Freifläche, Wohnen | 895 m <sup>2</sup>      |                      |
|     | 13             | 132/1  |  |                         | 32 m <sup>2</sup>    |
|     | 13             | 132/2  |  |                         | 1.002 m <sup>2</sup> |
|     | 13             | 133/1  |  |                         | 685 m <sup>2</sup>   |
|     | 13             | 133/3  |  |                         | 232 m <sup>2</sup>   |
|     | 13             | 133/4  |  |                         | 38 m <sup>2</sup>    |
|     | 13             | 134/6  |  |                         | 1.135 m <sup>2</sup> |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 33 in der Tiefgarage Jungbornstraße

laut Gutachter: vier Tiefgaragenstellplätze im Gebäude Jungbornstr. 2, 16548 Glienicke, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG für die Teileigentume Blatt 4859, 4860, 4861 auf jeweils 8.000,00 EUR, für das Teileigentum Blatt 4862 auf 71.000,00 EUR, insgesamt auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 19.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 333/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 1028** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                            | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|--|--------------------|
| 5   | Glienicke | 4    | 243/1     | Gebäude- und Freifläche<br>Wohnen, Goethestraße 38 | 539 m <sup>2</sup> |
|     | Glienicke | 4    | 243/2     | Gebäude- und Freifläche<br>Wohnen, Goethestraße 38 | 730 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter: Wohngrundstück Goethestraße 38 in 16548 Glienicke/Nordbahn, bebaut mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten 5-WE-Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 515.000,00 EUR.

AZ: 7 K 101/13

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. April 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuseddin Blatt 143** eingetragene Wohnungserbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 236,57/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Neuseddin Blatt 130 unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 204/2, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 19, 20, 21, groß: 2.102 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Neuseddin, Flur 1, Flurstück 201/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 19, 20, 21, groß: 521 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Untergeschoss des im Lageplan mit Nr. 1 bezeichneten Hauses,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2013 eingetragen worden.

Die vermietete Wohnung befindet sich im Souterrain des Hauses Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 21 (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 47 m<sup>2</sup>, Kaltmiete ca. 172,00 EUR monatlich, Hausgeld ca. 162,00 EUR monatlich). Es soll ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz und an einer Terrasse bestehen.

AZ: 2 K 175/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. April 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Caputh Blatt 3141** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 150/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Caputh, Flur 4,

Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche Lindenstr. 20, 20 A, groß: 1.390 m<sup>2</sup>,

Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche Lindenstr. 20, groß: 315 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. Das Sondernutzungsrecht an dem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 1 ist zugeordnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. August 2013 eingetragen worden.

Die vom Eigentümer genutzte Wohnung befindet sich im Obergeschoss/Spitzboden links des Hauses Lindenstraße 20 (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 92 m<sup>2</sup>, Hausgeld ca. 171,00 EUR monatlich).

AZ: 2 K 195/13

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 7. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Sophienthal Blatt 327** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 486, Gebäude- und Freifläche, Oderstraße 59, Größe 513 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: nicht unterkellertes Wohn-/Schlichthaus, DG nicht ausgebaut, Bauj. um 1900, Wohnfläche ca. 47 m<sup>2</sup>, sanierungsbedürftig, 1 Holzschuppen, 1 Massivschuppen, Lage: 15324 Letschin OT Sophienthal, Oderstr. 59

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

AZ: 3 K 230/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 14. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Groß Neuendorf Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 3, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Posediner Str. 37, Größe 1.060 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (DHH), massiv, eingeschossig, tlw. unterkellert, ausgebaut DG; Bj. um 1950 (geringfügig modernisiert), seit ca. 2 Jahren leer stehend; Wohnfläche im EG ca. 55 m<sup>2</sup>, im DG ca. 29 m<sup>2</sup>, KG: Abstellräume (Keller ist feucht), EG: Veranda, Flur, Bad, Küche, Wohn- und Schlafzimmer, DG: 3 Wohn- bzw. Schlafräume

Lage: 15324 Letschin OT Neuendorfer Loose, Posediner Str. 37  
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Strausberg, Zimmer 17 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 101/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 379/1, Birkenweg 6, Größe: 1.665 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Mit Siedlungshaus bebautes Grundstück, Baujahr 1930er Jahre, ca. 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche (3 Zimmer, Küche, Gäste-WC, Bad, Flur/Diele), erhöhter Instandsetzungsbedarf, diverse Nebengebäude (Schuppen), eigengenutzt

Lage: 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Birkenweg 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 96/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Mai 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1122** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 374, Landwirtschaftsfläche Kanalstraße, Größe: 2.056 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Eckgrundstück außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage im östlichen Randbereich der Finowfurter Gemarkung; südlich verläuft der Finowkanal; bauplanungsrechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich und ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt

Lage: ohne Anschrift; 16244 Finowfurt, Kreuzungsbereich Kanalstr./Ecke Weidenweg)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR.

AZ: 3 K 456/12

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Schulrat **Uwe Falk**, Dienstaussweis-Nr.: **200 469**, ausgestellt am 06.02.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn KHK **Rainer Thiel**, Dienstaussweis-Nr.: **004406**, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.



---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein

Deutscher Frauenring Ortsring Potsdam e. V.  
c/o Bettina Saar  
Kaiser-Friedrich-Straße 121 K  
14469 Potsdam

ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

Bettina Saar

Hiltraud Karl





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.